



Einfache Anfragen

**Einfache Anfrage Maria Huber-Kobler: Sterbetourismus auch in der Stadt St.Gallen?; Beantwortung**

Am 20. November 2007 reichte Maria Huber-Kobler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Sterbetourismus auch in der Stadt St.Gallen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Fragen im Zusammenhang mit der assistierten Selbsttötung beschäftigen in der jüngsten Vergangenheit eine breite Öffentlichkeit. Die Thematik wird vor allem im Kontext mit der Inanspruchnahme der Freitodbegleitung von sterbewilligen Menschen aus dem Ausland diskutiert. Die insbesondere im Rahmen der letztjährigen Medienberichterstattung über die Odyssee der Sterbehilfeorganisation<sup>1</sup> Dignitas verwendete Wortschöpfung „Sterbetourismus“ ist der damit gemeinten Thematik allerdings wenig angemessen. Unter Tourismus wird gemeinhin das vorübergehende Verweilen im Ausland zum Zwecke der Erholung oder Bildung verstanden und nicht die buchstäblich letzte Reise von Menschen mit hoffnungslosen Prognosen und unerträglichen Beschwerden, die den Wunsch haben, durch den Tod von ihren Leiden erlöst zu werden.

---

<sup>1</sup> In der Schweiz sind insbesondere die als Vereine konstituierten Sterbehilfeorganisationen Exit (Deutsche Schweiz und Suisse romande; Gründungsjahr 1982, ca. 60'000 Mitglieder) und Dignitas (Gründungsjahr 1998, weltweit ca. 4'500 Mitglieder, davon ca. 600 bis 700 in der Schweiz) tätig. In der jüngeren Vergangenheit wurden durch Exit Deutsche Schweiz und Dignitas insgesamt zwischen ca. 100 (Jahr 2000) und 241 (Jahr 2004) Menschen beim Suizid begleitet. Von den im Jahr 2003 in der Schweiz gesamthaft 63'000 Todesfällen waren 1'400 Suizide. Davon wurden 272 Personen (19,43 % der Suizide) beim Freitod von den Sterbehilfeorganisationen assistiert (Exit Deutsche Schweiz: 131; Exit Suisse romande: 50; Dignitas: 91).



Unter „Beihilfe zum Suizid“, wie sie von Sterbehilfeorganisationen angeboten wird, versteht man einerseits das Bereitstellen des tödlichen Medikaments unter Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin. In der Regel handelt es sich dabei um Natrium-Pentobarbital (NaP), das innerhalb von zwei bis fünf Minuten wirkt, zum Koma und zur Lähmung des Atemzentrums führt. Andererseits begleiten Sterbehilfeorganisationen die suizidwilligen Menschen und deren Angehörige beim Prozess des Abschiednehmens. Diese Form der assistierten Freitodbegleitung ist gestützt auf Art. 115 („Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (abgekürzt StGB) straffrei, wenn keine „selbstsüchtigen Beweggründe“ vorliegen. Bislang war keine Strafverurteilung gegen eine Sterbehilfeorganisation zu verzeichnen, weil in diesen Fällen gemäss Beurteilung durch die zuständigen Untersuchungsbehörden keine selbstsüchtigen Motive vorliegen. Entscheidend für die legale Durchführung eines assistierten Suizids ist darüber hinaus, dass der Suizid selbstbestimmt durchgeführt wird. Selbstbestimmung impliziert Urteilsfähigkeit, die Freiheit des Entschlusses und die Tatherrschaft über die Selbsttötung. Der entscheidende Schritt muss durch die sterbewillige Person in Kenntnis der Bedeutung und der vollen Tragweite des Tuns selbst durchgeführt werden. Bei Druck, Nötigung, Drohung oder Täuschung durch Dritte sowie Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person liegt kein Suizid, sondern eine strafbare Tötung vor.

Die legale und damit straffreie Beihilfe zum Suizid im Sinne von Art. 115 StGB ist von der strafbaren „Tötung auf Verlangen“ gemäss Art. 114 StGB zu unterscheiden. Bei dieser verbotenen Form von Sterbehilfe handelt es sich um eine Fremdtötung, weil die Tatherrschaft über das Geschehen nicht bei der sterbewilligen Person liegt. Rechtlich zulässig ist unter gewissen Voraussetzungen demgegenüber die sogenannte indirekte aktive Sterbehilfe durch das Verabreichen von Schmerz lindernden Mitteln, die als Nebenwirkung die Lebensdauer verkürzen können. Darüber hinaus ist ebenfalls die passive Sterbehilfe – der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen oder der Abbruch solcher Massnahmen – zulässig.

Beim „Sterbetourismus“ geht es um einen Sonderfall von Suizidhilfe als Folge der im internationalen Rechtsvergleich liberalen Regelung der Suizidhilfe in der Schweiz. Mit der Regelung in Artikel 115 StGB gilt das schweizerische Rechtssystem im Verhältnis zu anderen Ländern als permissiv, insbesondere gegenüber den angrenzenden Ländern. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Situation hat sich der „Sterbetourismus“ in die Schweiz entwickelt. In den letzten Jahren sind vermehrt Personen mit Wohnsitz im Ausland in die Schweiz gekommen, um ihrem Leben mit der Hilfe von Sterbehilfeorganisationen ein Ende zu setzen. Seit einigen Jahren bieten einzelne schweizerische Sterbehilfeorganisationen (namentlich Dignitas, nicht aber Exit) ihre Dienste auch Personen aus dem Ausland, d.h. ohne Wohnsitz in der Schweiz, an. Diese sterbewilligen Personen stammen aus Ländern, in denen die Suizidhilfe verboten ist. Da die betreffenden sterbewilligen Personen keinen eige-



nen Wohnsitz in der Schweiz haben, wurde von Dignitas für die begleiteten Suizide während acht Jahren eine Mietwohnung in Zürich genutzt. Von 1999 bis zur Kündigung des Mietvertrags 2007 wurden dort von Dignitas etwa 700 Sterbebegleitungen durchgeführt.

Die Zunahme an Begleitungen von Sterbewilligen aus dem Ausland durch Sterbehilfeorganisationen hat Fragen über Missbrauchsgefahren an der Grenze zur strafbaren Suizidhilfe bzw. zur Fremdtötung aufgeworfen. Im vergangenen Jahr hat eine Motion<sup>2</sup> im Ständerat vom Bundesrat die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen gefordert. Am 30. Mai 2007 hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme, in der er die Ablehnung der Motion beantragt, darauf hingewiesen, dass auf eine umfassende Gesetzgebung über die Zulassung und Beaufsichtigung von Sterbehilfeorganisationen auf Bundesebene verzichtet werden soll, weil es auf kantonaler und kommunaler Ebene zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbräuchen genügend Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten gebe. Der Ständerat hat die Motion am 21. Juni 2006 dennoch angenommen.

Im Kanton St.Gallen wurde in den vergangenen Jahren nur ein einziger Fall von „Sterbetourismus“ bekannt: Am 5. Oktober 2007 wurde in Bütschwil durch Dignitas – gegen den Willen der Gemeindebehörden – einmalig eine Sterbebegleitung durchgeführt. Abgesehen von diesem Einzelfall ist im Kanton St.Gallen ausschliesslich Exit tätig, die – wie erwähnt – keine Suizidhilfe an Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz anbietet. Die Sterbebegleitung durch Exit findet am Wohnort der sterbewilligen Person statt.

Zu den einzelnen Fragen:

*Wer aber übernimmt die Kosten für Bestattung, Polizei und allfällige Obduktion?* In jedem Suizidfall als aussergewöhnlichem, nicht natürlichem Todesfall werden die Stadtpolizei und das Institut für Rechtsmedizin (IRM) des Kantonsspitals St.Gallen aufgeboten. Das Untersuchungsamt wird zumindest orientiert, erforderlichenfalls ordnet es weitere rechtsmedizinische Untersuchungen an. Die Kosten der vom IRM durchgeführten Legalinspektion werden dem Nachlass belastet. Sofern Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen, wird von der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnet, dessen Kosten je nach Ausgang des Verfahrens verrechnet werden. Die Aufwendungen der Stadtpolizei werden grundsätzlich nicht verrechnet. Sollte die Stadt St.Gallen indes eigentlicher Destinationsort für „Sterbetourismus“ werden, wäre diese Praxis einer Überprüfung zu unterziehen. Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) bzw. des Ge-

---

<sup>2</sup> Motion Nr. 07.3163 vom 22.03.2007; Stadler Hansruedi. Gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen.



bührentarifs für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 6. Dezember 1994 (sRS 415.111). Die Kostentragung unterscheidet sich diesbezüglich nicht von jener bei gewöhnlichen Todesfällen von Personen mit ausländischem Wohnsitz. Die Kosten für die Erd- oder Feuerbestattung in der Schweiz bzw. die Überführung im Sarg oder in der Urne an den Wohnort gehen nicht zu Lasten des Gemeinwesens.

*Wie stellt sich der Stadtrat zu einer allfälligen Anfrage von Herrn Minelli, Räumlichkeiten in einer Wohnüberbauung zu mieten?* Zu prüfen ist, ob die Schaffung einer „Sterbewohnung“ zonenkonform ist. Der Zweck der Zonen ist in Art. 11 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (sGS 731; abgekürzt BauG) geregelt: Wohnzonen umfassen Gebiete, die sich für Wohnzwecke und nichtstörende Gewerbebetriebe eignen. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. In Wohn-Gewerbe-Zonen sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. Gestützt auf Art. 78 Abs. 2 lit. o BauG ist eine Zweckänderung einer Baute, die Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benutzerkreises zur Folge hat, bewilligungspflichtig. Dafür ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Der Betrieb von Sterbe- und Suizidhospizen (Wohnungen, Häuser) stört die Nachbarschaft durch sogenannte ideelle wie auch andere Immissionen. Unter ideellen Immissionen werden beispielsweise die Verletzung des seelischen Empfindens, unangenehme Eindrücke, die Beeinträchtigung des ruhigen und angenehmen Wohnens verstanden. Dies gilt umso mehr, wenn die Anzahl der begleiteten Suizide verhältnismässig hoch ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Umnutzung einer Räumlichkeit als „Sterbewohnung“ in einer Wohnüberbauung nicht zonenkonform und damit nicht bewilligungsfähig ist. Dignitas wurde am 11. Oktober 2007 schriftlich über die rechtliche Situation in Kenntnis gesetzt.

*Gibt es rechtliche Grundlagen, den Sterbetourismus in der Stadt St.Gallen zu unterbinden?* Neben den soeben skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen auf kommunaler Ebene keine Möglichkeiten, den – grundsätzlich legalen – „Sterbetourismus“ zu verhindern.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage vom 20. November 2007

